



Michael Halstenberg

Leiter der Abteilung Bauwesen,
Bauwirtschaft und Bundesbauten
MDir Michael Halstenberg

- Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
- Bauverwaltungen der Länder

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

- nachrichtlich:
- Bundesbaugesellschaft Berlin

TEL 030 2008-7150
FAX 030 2008-7591
E-MAIL Ref-B15@bmvs.bund.de

BETREFF **Einführungserlass
zur Dritten Änderungsverordnung der Vergabeverordnung (VgV) und
der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und
der Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF)**

- BEZUG 1) Bezugserlass <BS 11 O -1095-524> vom 12. Februar 2003
2) Bezugserlass <BS 11 O – 1082 -300> vom 27. März 2003
2) Bezugserlass <B 15 O -1082-300> vom 01. Februar 2005

AZ B 15 – O 1095- 524
DATUM Berlin, 30.10.2006

I.

Inkrafttreten der Dritten Änderungsverordnung der VgV, der VOB, VOL und der VOF

Die Dritte Änderungsverordnung zur Änderung der VgV tritt gemäß Art. 2 am 01. November in Kraft und wurde am 26. Oktober 2006 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2334) verkündet. Mit ihr sind die in §§ 4- 6 der VgV enthaltenen statischen Verweisungen geändert worden. Nunmehr wird auf die 2006 neu herausgegebene Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der Fassung der Bekanntmachung des Teils A vom 20. März 2006 (Bundesanzeiger Nr. 94a vom 18. Mai 2006), die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (Bundesanzeiger Nr. 100a vom 30. Mai 2006), und die Verdingungsordnung für Freiberufliche Leis-



tungen (VOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2006 (Bundesanzeiger Nr. 91a vom 13. Mai 2006) verwiesen.

Die Anwendung der Abschnitte 2 bis 4 der VOB 2006 Teil A werden durch die Verweisungen in den §§ 6 und 7 VgV zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 3. Änderungsverordnung der VgV zum 01. November 2006 verbindlich vorgeschrieben. Ebenso wird die Anwendung der Abschnitte 2 bis 4 der VOL/A 2006 und der VOF 2006 mit den §§ 4, 5 und 7 VgV verbindlich vorgeschrieben.

Ab dem 01. November 2006 sind auch anzuwenden

- der erste Abschnitt der VOB 2006 Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2006 (Bundesanzeiger Nr. 94a vom 18. Mai 2006),
- VOB 2006 Teil B in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. September 2006 (Bundesanzeiger Nr. 196a vom 18. Oktober 2006) und
- VOB 2006 Teil C in der Fassung der vom Beuth-Verlag für das DIN herausgegebenen Gesamtausgabe der VOB 2006.
- der erste Abschnitt der VOL 2006 Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (Bundesanzeiger. Nr. 100a vom 30. Mai 2006)

Zu den Änderungen der VOB 2006 Teil A siehe unten III..

Zu den Änderungen der VOB 2006 Teil B siehe unten IV..

Zu den Änderungen der VOB 2006 Teil C s. unten V..

Zu den Änderungen der VOL 2006 und der VOF 2006 ergehen Hinweise in gesonderten Erlassen.

Für die Verwendung der aktualisierten Formblätter EVM (B) Ang 213, EVM (B) Ang EG 213EG, EVM (Z) Ang 1 223.1 und EVM (Z) Ang 2 223.2 des Vergabehandbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) wird auf den Austausch im Internet bzw. die Versendung der ARES-Formulare verwiesen.



II.

Änderungen der VgV

Mit der Dritten Änderungsverordnung zur Änderung der VgV erfolgt eine Umsetzung der novellierten EU-Vergaberichtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG in deutsches Recht.

Insbesondere folgende Neuregelungen sind zu beachten:

Zu § 2 Nr. 1 VgV (Schwellenwert Lieferleistungen Versorgungsbereich)

Der Schwellenwert für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder im Verkehrsbereich wird auf 422.000€(bisher 400.000€) heraufgesetzt.

Zu § 2 Nr. 2 VgV (Schwellenwert Lieferleistungen oberste und obere Bundesbehörden)

Der Schwellenwert für die in Nr. 2 genannten Liefer- und Dienstleistungen von obersten und oberen Bundesbehörden wird auf 137.000€ (bisher 130.000€) heraufgesetzt.

Zu § 2 Nr. 3 VgV (Sonstige Lieferleistungen)

Der Schwellenwert für alle übrigen Liefer- und Dienstleistungen wird auf 211.000€(bisher 200.000€) heraufgesetzt.

Zu § 2 Nr. 4 VgV (Schwellenwert Bauaufträge)

Der Schwellenwert für Bauaufträge wird auf 5.278.000€(bisher 5 Mill. €) heraufgesetzt.

Zu § 3 Abs. 1, 6 und 9 VgV (Schätzung des Auftragswertes)

Es werden Klarstellungen zur Schätzung der Auftragswerte vorgenommen. So sind nunmehr bei der Schätzung der Gesamtvergütung ausdrücklich auch etwaige Prämien oder Zahlungen an Bieter und Bewerber (Abs. 1) sowie der Wert von vorgesehenen Vertragsverlängerungen (Abs. 6) zu berücksichtigen. In Abs. 9 wird die Berechnung des Dienstleistungsauftrags im Ergebnis eines Auslobungsverfahrens präzisiert.

Zu § 14 Satz 1 VgV (Bekanntmachung, CPV)

Bei Bekanntmachungen im Amtsblatt der EU ist die Verwendung der Bezeichnungen des Gemeinsa-



SEITE 4 VON 18 men Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (CPV) nunmehr verbindlich vorgeschrieben.

Zu § 15 VgV (Elektronische Angebotsabgabe)

Der Paragraph konnte in der VgV gestrichen werden, die Regelungen zur elektronischen Angebotsabgabe werden nunmehr in die einzelnen Vergabe- und Verdingungsordnungen übernommen.

III.

Änderungen der VOB/A

Mit der Neufassung der VOB Teil A Ausgabe 2006 werden folgende Änderungen umgesetzt:

- zwingende Vorgaben der EU-Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (Richtlinie 2004/18/EG der Kommission vom 31. März 2004, ABl. Nummer L 134/114 vom 30. April 2004 (VKR))
- zwingende Vorgaben der EU-Richtlinie zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2004/17/EG, ABl. Nummer L 134/1 vom 30. April 2004 (SKR))
- Übernahme der Regelungen des ÖPP-Beschleunigungsgesetzes vom 1. September 2005
- redaktionelle Anpassungen an die gleichzeitig überarbeitete VOL/A und VOF
- Verweisung auf die mit EU-Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission vom 7. September 2005 eingeführten Standardformulare für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen



Zu den Änderungen im Einzelnen:

Abschnitt 1

Zu § 8 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A (Präqualifikation)

Öffnung für die Anerkennung des Nachweises auftragsunabhängiger Eignungskriterien mittels Eintragung in die Liste präqualifizierter Bauunternehmen des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V..

Weisen Unternehmen im Angebotsschreiben (Eintragung ist vorgesehen unter Nr. 4.4 des EVM (B) Ang 213 bzw. des EVM (B) Ang EG 213EG des VHB) oder mit Bewerbung um Teilnahme am Wettbewerb ihre Eignung mittels der Eintragung in der Internetliste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. und Angabe ihrer Registriernummer nach, werden folgende Eignungskriterien damit erfüllt:

- Nachweis, dass die in § 8 Nr. 5 Abs. 1a) bis d) genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.
- Nachweis der ordnungsgemäßen Gewerbeanmeldung und Eintragung im Handelsregister und im Berufsregister des Firmensitzes nach § 8 Nr. 3 Abs. 1f) und Abs. 2 VOB/A.
- Nachweis, dass keine Eintragungen im Gewerbezentralregister nach § 150a GewO vorliegen, die z.B. einen Ausschluss nach § 21 SchwarzArbG oder nach § 5 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz rechtfertigen.
- Nachweis der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns (§ 1 AEntG), soweit diese Verpflichtung besteht.
- Nachweis, dass keine Eintragung im Landeskorrupsionsregister vorliegt.
- Nachweis der Verpflichtung, nur Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind, dem öffentlichen Auftraggeber jeglichen Nachunternehmereinsatz mitzuteilen, rechtzeitig den Namen und die Kennziffer anzugeben, unter der der Nachunternehmer für den auszuführenden Leistungsbereich in der Liste präqualifizierter Unternehmer geführt wird, dem öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung im Einzelfall die Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen.
- Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde (§ 8 Nr. 3 Abs. 1 a) bis c), e) VOB/A) bezogen auf die präqualifizierten Leistungsbereiche.

Die Gültigkeit der Nachweise ergibt sich aus dem aktuellen Internetauszug.

Öffentliche Auftraggeber erkennen die mittels der Präqualifikation erbrachten Eignungsnachweise an. Zusätzlich dürfen nur konkret auf den Auftrag bezogene Nachweise verlangt werden. Dies betrifft beispielsweise Nachweise der fachlichen Eignung der Bieter in Bezug auf technische Anforderungen



der konkret ausgeschriebenen Bauleistung. Weiterhin unbenommen bleibt die Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse der Vergabestellen zu dem betreffenden Unternehmen.

Die Eintragung kann unter der im Verweis angegebenen Registriernummer des Unternehmens nachgesehen werden unter: www.pq-verein.de.

Für die Einsicht in die konkreten Nachweise erhalten Vergabestellen der öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung per Email unter: info@pq-vob-verein.de vom Verein ein Passwort. Mit dem durch den Verein erteilten Passwort werden die Detailansichten der Eignungsnachweise für die jeweiligen Leistungsbereiche zugänglich.

Zu § 9 Nr. 5 bis 10 VOB/A und Anhang TS (Technische Spezifikationen)

Bei Vergaben ober- und unterhalb der Schwellenwerte können ab sofort eine Vielzahl technischer Spezifikationen für die Beschreibung des Auftragsgegenstandes verwendet werden:

- Technische Spezifikationen gemäß (überarbeitetem) Anhang TS in der Reihenfolge:
 - nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,
 - europäische technische Zulassungen,
 - gemeinsame technische Spezifikationen,
 - internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder,
 - falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen oder
- Technische Spezifikationen als Leistungs- und Funktionsanforderungen oder
- eine Kombination von Leistungs- oder Funktionsanforderungen und der Bezugnahme auf die in Anhang TS definierten technischen Spezifikationen.

Die ursprüngliche Ausnahmeregelung von der Bezugnahme auf gemeinschaftsrechtliche technische Spezifikationen ist entfallen.

Um Bietern die Möglichkeit zu geben, die Gleichwertigkeit ihrer Leistung mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln nachzuweisen, ist jede Bezugnahme auf technische Spezifikationen mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen. Um einen erheblichen Aufwand bei der Leistungsbeschreibung zu vermeiden, ist gemäß Absatz 1 des Abschnitts 0 der ATV DIN 18299 (siehe unten V) in die Vorbemerkung zum Leistungsverzeichnis folgender Hinweis aufzunehmen:

„Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrückli-



chen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.“

Für Auftraggeber, die in die Technischen Spezifikationen für die zu beschreibende Bauleistung Umweltauflagen aufnehmen möchten, wird die Option eröffnet, Umwelteigenschaften in Form von Umweltgütezeichen festzulegen, wenn diese Umweltgütezeichen den in § 9 Nr. 9 VOB/A angegebenen Voraussetzungen genügen.

Zu § 16 Nr. 3 und 4 sowie Anhang I VOB/A (Kommunikationsmittel)

Allgemeine Anforderungen aus Artikel 42 der VKR an Kommunikationsmittel und Technologien bei elektronischen bzw. teilweise elektronisch durchgeführten Vergabeverfahren hinsichtlich Verfügbarkeit, Transparenz und Kompatibilität, die der Auftraggeber erfüllen muss, wurden im Gleichklang zur VOL umgesetzt. Im Anhang I wurden in diesem Zusammenhang die inhaltlichen Anforderungen an Geräte zum Empfang elektronischer Teilnahmeanträge oder elektronischer Angebote festgelegt.

Weiterhin können Auftraggeber nunmehr im Internet ein Beschafferprofil (Homepage) einrichten, in dem neben allgemeinen Angaben vor allem geplante – hier insbesondere auch die Bekanntmachung der Vorinformation -, laufende Ausschreibungen und vergebene Aufträge zur Information potentieller Bewerber und Bieter aufgeführt werden.

Zu § 21 Nr. 1 Abs. 1 und 2 VOB/A (Vertraulichkeit / elektronische Angebote)

Neben allgemeinen Regelungen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit bei elektronisch übermittelten Angeboten bei nationalen und europaweiten Vergaben im Gleichklang mit der VOL gilt bei nationalen Vergabeverfahren nach VOB weiterhin, dass mit Rücksicht auf kleinere und mittlere Unternehmen immer auch schriftliche Angebote zuzulassen sind.

Der Auftraggeber kann ab sofort auch die fortgeschrittene elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz in Verbindung mit seinen Anforderungen neben der bisherigen qualifizierten elektronischen Signatur zulassen und so den Bewerbern bzw. Bieter die elektronischen Angebotsabgabe erleichtern.

Abschnitt 2

Zu §§ 1a, 17a und 32a VOB/A (Schwellenwerte)

Um stets auf die aktuelle Höhe der Schwellenwerte Bezug nehmen zu können, wurden alle konkreten Zahlenwerte durch Verweise auf die jeweiligen Paragraphen der Vergabeverordnung (siehe oben I), in denen die Höhe der Schwellenwerte nach den Vorgaben der EU-Richtlinien jeweils angepasst werden,



Zu § 3a Nr. 1c) und Nr. 4 Abs. 1 bis 7 (Wettbewerblicher Dialog)

Hier finden sich die Zulässigkeitsvoraussetzungen und die Verfahrensvorschriften für das neu eingeführte Vergabeverfahren, den „Wettbewerblichen Dialog“. Der Wettbewerbliche Dialog soll es Auftraggebern bei besonders komplexen Aufträgen wie beispielsweise integrierte Verkehrsinfrastrukturprojekte oder große Computernetzwerkbeschaffungen, bei denen die technische Lösung oder die rechtlichen oder finanziellen Bedingungen noch nicht fest stehen, ermöglichen, über diese Lösungen in Dialoge zu treten. Der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet in allen Phasen die vertrauliche Behandlung der Lösungsvorschläge zu gewährleisten und sich an die in der Bekanntmachung genannten Wertungskriterien während des gesamten Verfahrens zu halten. Diese Verpflichtungen und der damit verbundene Aufwand sollte vom Auftraggeber in die Überlegungen, ob er den Wettbewerblichen Dialog als Verfahren wählt, einbezogen werden.

Zu § 3a Nr. 7 VOB/A (Verhandlungsverfahren)

Im Verhandlungsverfahren besteht nunmehr die Möglichkeit die Zahl der Angebote in mehreren Phasen zu verringern. Der Auftraggeber muss die Kriterien dafür in der Bekanntmachung offen legen. Der Auftraggeber muss in der Schlussphase mindestens zwei Angebote für die Gewährleistung eines echten Wettbewerbs in die Verhandlungen einbeziehen.

Zu § 8a Nr. 1 VOB/A (Ausschlussgründe)

Die zwingenden Ausschlussgründe für Teilnehmer am Wettbewerb in Artikel 45 VKR wurden in die nationalen Straf- und Ordnungswidrigkeitennormen umgesetzt und weitgehend im Gleichklang mit der VOL/A in die VOB/A eingearbeitet.

Zu § 8a Nr. 6 VOB/A (Beschränkung der Teilnehmer)

Bei jeder Reduktion von Bewerbern oder Bietern im Verlauf des Vergabeverfahrens (im Nichtoffenen Verfahren, im Wettbewerblichen Dialog oder im Verhandlungsverfahren) müssen in der Bekanntmachung die objektiven und nicht diskriminierenden, auftragsbezogenen Kriterien und die Mindestzahl der Teilnehmer bekannt gemacht werden.

Zu § 8a Nr. 9 VOB/A (Projektantenbeteiligung)

Ein Bieter oder Bewerber kann nicht automatisch vom Vergabeverfahren wegen Vorbefasstheit ausge-



geschlossen werden. Vielmehr hat der Auftraggeber, z.B. durch einen entsprechenden Informationsausgleich, für einen fairen Wettbewerb zu sorgen. Nur wenn dies nicht möglich ist, sind vorbefasste Bewerber oder Bieter zwingend vom Wettbewerb auszuschließen.

Zu § 8a Nr. 10 VOB/A (Kapazitäten Dritter)

Bei EU-weiten Vergabeverfahren können Bieter andere Unternehmen für alle Bereiche der Auftrags Erfüllung einsetzen. Eine Beschränkung für die Teilnahme am Wettbewerb auf Bieter, die gewerbsmäßig Bauleistungen in der geforderten Art ausführen, ist danach bei Vergabeverfahren oberhalb des EU-Schwellenwertes nicht mehr möglich.

Von Bietern ist allerdings eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu verlangen, mit der er nachweist, dass ihm die Mittel des anderen Unternehmens zur Auftrags Erfüllung tatsächlich zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist also eine rechtsverbindliche Zusage der Auftrags Erfüllung durch die anderen Unternehmen. Eignungsnachweise für Kapazitäten, für die sich der Bieter auf andere Unternehmen beruft, sind in vollem Umfang auf die anderen Unternehmen zu beziehen.

Regelung im Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen(VHB):

Gemäß den Vorgaben im Vergabehandbuchs (§ 8a Nr. 1.1 A VHB) sind Bieter, die sich - ggf. auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft - auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen berufen, zuzulassen, sofern sie die erforderlichen Erklärungen und Nachweise, dass ihnen diese Unternehmen zur Verfügung stehen, entsprechend EFB-U EG 317 EG vorgelegt haben und die anderen Unternehmen befugt gewerbsmäßig Bauleistungen der geforderten Art ausführen. Ein Muster für eine Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen wird mit der nächsten elektronischen Austauschversion des Vergabehandbuchs eingeführt (voraussichtlich Ende November 2006).

Zu § 10a VOB/A (Vergabeunterlagen)

- a) Angabe der konkreten Gewichtung der Wertungskriterien in den Vergabeunterlagen

Regelung im VHB:

§ 10a A VHB: „Von der Angabe der Gewichtung der Zuschlagskriterien darf nur abgesehen werden, wenn dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich ist. Die Gründe sind zu dokumentieren.“

Im Einheitlichen Verdingungsmuster EVM (B) A EG – 211 EG sind unter Punkt 5.3 die konkreten Vohundert-Sätze für die Wertungskriterien anzugeben oder anzukreuzen, dass eine Angabe nicht



möglich ist und die Wertungskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet sind.

Ein Beispiel für die Angabe der Gewichtungen und die entsprechende Wertung der Angebote mit Hilfe einer Bewertungsmatrix wird in der nächsten elektronischen Austauschversion des VHB enthalten sein.

- b) Spiegelbildlich zu § 3a Nr. 7 VOB/A müssen die Vergabeunterlagen die Angabe enthalten, ob beabsichtigt ist, ein Verhandlungsverfahren in verschiedenen Phasen durchzuführen.
- c) Ebenfalls bedingt durch die Phasenabwicklung von Verfahren müssen die Bewerber dann beim Nichtoffenen Verfahren schriftlich zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, beim Verhandlungsverfahren mit vorheriger europaweiter Bekanntmachung zu verhandeln oder am Wettbewerblichen Dialog teilzunehmen.
- d) Sofern Nebenangebote bei Bauaufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte zugelassen sind, müssen die Vergabeunterlagen hierfür jetzt Mindestanforderungen enthalten.

Regelung im VHB:

§ 10a A VHB: „Sofern Nebenangebote nicht zugelassen werden sollen, ist dies unter Nr. 5.2 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EVM (B) A EG – 211 EG anzukreuzen.

Sollen Nebenangebote zugelassen werden, so ist dies im EVM (B) A EG – 211 EG anzukreuzen. Es sind nur die Leistungen anzugeben, für die nicht bereits durch eine funktionale Leistungsbeschreibung die jeweiligen Mindestanforderungen beschrieben sind....

In der Ergänzung der einheitlichen Verdingungsunterlagen EVM Erg EG Neb 247 sind alle Angaben zu Mindestanforderungen einzutragen, für die in Nr. 5.2 der Angebotsanforderung Nebenangebote zugelassen werden. Das ausgefüllte Formblatt ist den Verdingungsunterlagen beizufügen.“

Mit der nächsten elektronischen Austauschversion des Vergabehandbuchs werden die Angaben der Mindestanforderungen an Nebenangebote für Vertragsbedingungen und/oder Teilleistungen (Positionen)/Fachlose (Gewerke)/Gesamtleistung in einem neuen Formblatt als Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots formuliert und mit der Angabe der entsprechenden Wertungskriterien verknüpft.

Zu § 16a VOB/A (Teilnahmeanträge)

Die Antragstellung auf Teilnahme wird einerseits auch für telefonische Übermittlung und Übermittlung per Fax geöffnet. Andererseits sind die gleichen Anforderungen an die Sicherstellung der Vertraulichkeit durch den Auftraggeber wie an Angebote zu gewährleisten.



Zu §§ 17a, 18a, 28a, 32a VOB/A (Bekanntmachungsmuster)

Bekanntmachungsmuster werden nunmehr in der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 vorgegeben. Ihre Anwendung ist damit direkt gültig; es bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht. Auf die Aufnahme der Bekanntmachungsmuster in die VOB/A wurde daher verzichtet; anstelle der Verweise auf die Anhänge der VOB/A wird direkt auf die Anhänge in der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 vom 7. September 2005 verwiesen. Bekanntmachungsformulare können unter www.simap.eu.int per Internetbrowser (dazu ist eine Anmeldung notwendig) ausgefüllt und gesendet oder als PDF-Dateien heruntergeladen, ausgefüllt und per Email oder Fax an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU gesendet werden (simap weist für die Übersendung per Fax oder Email darauf hin, dass die Veröffentlichung länger dauern kann).

Zu § 18a VOB/A (Bewerbungs- und Angebotsfristen)

Nutzt der Auftraggeber die elektronische Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen kann er die Angebotsfrist im Offenen Verfahren oder die Bewerbungsfrist im Nichtoffenen Verfahren um 7 Tage verkürzen. Stellt er die Vergabeunterlagen den Bietern auf elektronischem Wege frei, direkt und vollständig zur Verfügung, kann er die Angebotsfristen in beiden Verfahren um weitere 5 Tage verkürzen.

Zu § 21a VOB/A (Kommunikationsmittel/ Vertraulichkeit)

Bei EU-weiten Vergabeverfahren hat der Auftraggeber die Möglichkeit, ausschließlich elektronische Angebote zuzulassen. EU-weite Vergaben waren daher von der Verpflichtung zur Zulassung schriftlicher Angebote (§ 21 Nr. 1 Abs. 1) auszunehmen; optional kann der Auftraggeber auch bei EU-Aufträgen stets schriftliche Angebote zulassen.

Zu § 25a VOB/A (staatliche Beihilfe/Mindestanforderungen für Nebenangebote)

Ist ein Angebot aufgrund staatlicher Beihilfen ungewöhnlich niedrig und weist der Bieter nach, dass die Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde, darf sein Angebot aus diesem Grund nicht ausgeschlossen werden. Kann der Bieter den geforderten Nachweis innerhalb der festgesetzten Frist nicht erbringen, ist sein Angebot nach § 25 Nr. 3 VOB/A auszuschneiden und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Zurückweisung dieses Angebotes zu unterrichten.

In Entsprechung zu § 10a lit. f dürfen Nebenangebote nur gewertet werden, wenn sie die genannten Mindestanforderungen erfüllen.



Zu § 26a VOB/A (Mitteilungspflichten)

Die Mitteilung an die Bewerber oder Bieter über den Verzicht auf die Vergabe wurde neu gefasst. Die Mitteilungspflicht an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU bei Beendigung oder Aufhebung des Vergabeverfahrens ist entfallen.

Zu § 30a und § 33a VOB/A (Mindestangaben Vergabevermerk)

Mindestangaben für den Inhalt des Vergabevermerks werden detailliert vorgegeben. Darüber hinaus ist der Vergabevermerk der Kommission auf ihr Ersuchen hin zur Verfügung zu stellen.

Regelung im VHB:

Wegen der erheblichen Bedeutung des Vergabevermerks auch als Steuerinstrument zur Gewährleistung sparsamer und wirtschaftlicher Mittelverwendung sowie zur Korruptionsvermeidung wurden die Vorgaben aus der VKR ebenfalls für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte in § 30 A VHB umgesetzt:

„Bei der Vergabe von Bau- und Lieferleistungen muss die Vergabestelle unabhängig von der Höhe der Auftragssumme nach § 30 Nr. 1 VOB/A oder § 30 Nr. 1 VOL/A einen Vermerk anfertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält...

Hierzu wird die Anwendung der Formblätter Entscheidung Bekanntmachung / Angebotsanforderung (EFB Verg A – 351.A, EFB Firm 1 oder 2), Entscheidung über den Zuschlag (EFB Verg B – 351.B, EFB Firm 4) und Entscheidung über Aufhebung/Einstellung des Vergabeverfahrens (EFB Verg C - 351.C) empfohlen.

Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Stufen des Verfahrens und der auf den einzelnen Stufen ggf. erforderlichen weiteren Angaben und Begründungen enthält die „Arbeitshilfe Vergabevermerk“.“

Zu Anhang I

Es wurde ein neuer Anhang I eingeführt, um den Text der VOB/A von den technischen Vorgaben für die elektronische Vergabe zu entlasten.

Abschnitte 3 und 4

Aus der SKR ergeben sich im Wesentlichen inhaltsgleiche Änderungen wie für die klassischen Auftraggeber, beispielhaft seien genannt:



- die Bezugnahme der Schwellenwerte in der VgV (§ 1b VOB/A / § 1 SKR VOB/A)
- zwingende Ausschlussgründe bei verurteilten Bewerbern (§ 8b Nr. 1 VOB/A / § 5 SKR Nr. 2 VOB/A),
- die generelle Möglichkeit des Einsatzes von Nachunternehmern (§ 8 Nr.7 VOB/A / § 5 SKR Nr. 7 VOB/A),
- neue Anwendung von Technischen Spezifikationen (§§ 6 SKR Nr. 1 bis 5 und 7 VOB/A und Anhang TS)
- die Bekanntgabe der Gewichtung von Wertungskriterien in den Vergabeunterlagen (§ 10b lit. a) VOB/A / § 7 SKR lit. i) VOB/A),
- die Nennung von Mindestanforderungen für Nebenangebote in den Vergabeunterlagen (§ 10b Nr. 2 VOB/A),
- die Etablierung von neuen Kommunikationsformen und Sicherstellung der Vertraulichkeit (§ 16b VOB/A, § 21b VOB/A / § 8 SKR neu VOB/A und Anhang I),
- die überwiegend daraus resultierende Verkürzung von Fristen (§ 18b VOB/A, § 10 SKR VOB/A)
- die Dokumentation des Vergabeverfahrens auch bei elektronischer Durchführung (§ 33b Nr. 1 Abs.1 VOB/A, § 14 SKR Nr. 1 Abs.1 VOB/A).

Auch in den Abschnitten 3 und 4 wurde auf den Abdruck der Bekanntmachungsmuster verzichtet, da diese nunmehr direkt durch die Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 vorgegeben werden. Es bedarf keiner Umsetzung in nationales Recht. Es wird direkt auf die Anhänge in der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 vom 7. September 2005 (§§ 17b, 18b, 28b VOB/A / 9 SKR, 10 SKR, 13 SKR) verwiesen. Die EU-Formulare sind im Internet abrufbar.

IV.

Änderungen der VOB/B

Für die VOB/B treten ab 01. November folgende Neuerungen in Kraft:

Zu § 6 Nr. 6 S. 2 VOB/B (Entschädigungsansprüche bei Behinderungen)

Auch nach der Rechtsprechung zur bisherigen Fassung von § 6 Nr. 6 standen dem Auftraggeber die Entschädigungsansprüche nach § 642 BGB neben dem Schadenersatzanspruch aus § 6 Nr. 6 zu. Die Neufassung stellt nunmehr aber klar, dass auch diese Entschädigungsansprüche nach BGB an die An-



spruchsvoraussetzungen der VOB/B geknüpft sind, d.h. der Auftragnehmer muss auch zur Wahrung etwaiger Entschädigungsansprüche die Behinderung angezeigt haben, wenn sie nicht offenkundig war.

Zu § 8 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B (Insolvenzkündigung)

Zukünftig haben die Auftraggeber auch die Möglichkeit, den Auftrag zu kündigen, wenn sie selbst oder andere Gläubiger zulässigerweise das Insolvenzverfahren gegen den Auftragnehmer beantragt haben. Die Interessenlage des Auftraggebers im Hinblick auf die Kontinuität der Ausführung der Leistung ist unabhängig von der Person, die den Insolvenzantrag stellt, die gleiche.

Zu § 13 Nr. 4 Abs. 1 S. 1 VOB/B (Verjährung)

Die Verjährungsregelung in § 13 Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 wurde weiter an die gesetzliche Formulierung in § 634a Abs. 1 BGB angeglichen, indem die „Arbeiten an einem Grundstück“ nicht mehr erwähnt werden. Hierzu gab es bisher eine unüberschaubar gewordene Rechtsprechung. Die betroffenen Arbeiten, z.B. Landschaftsbauarbeiten, sind nunmehr unter „andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht,“ zu subsumieren.

Zu § 13 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B (Verjährung von Teilen maschineller und elekt. Anlagen)

Die Verjährungsregelung zu maschinellen und elektr. Anlagen wurde klarer formuliert. Zudem gilt die Regelung für solche Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat. Gegenstand der Regelung sind nicht maschinelle oder elektr. Anlagenteile, sondern vielmehr wartungsbedürftige Anlagenteile unabhängig davon, ob diese nun Maschinen / elektr. Anlagen sind oder nicht.

Zu § 16 Nr. 1 Abs. 1 S. 1 VOB/B (Zahlungspläne)

Die Vereinbarung von Zahlungsplänen birgt durch eine Änderung von § 16 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 zukünftig nicht mehr die Gefahr in sich, dass damit eine Abweichung, d.h. nicht mehr die VOB/B als Ganzes vereinbart wird. Abschlagszahlungen zu vereinbarten Zeitpunkten sind nunmehr ausdrücklich in der VOB/B zugelassen, müssen jedoch, wie andere Abschlagszahlungen auch, am Baufortschritt ausgerichtet sein.

Zu § 16 Nr. 3 Abs. 1 S. 2 VOB/B (Ausschluss von Einwendungen gegen die Prüffähigkeit)

Mit einer Ergänzung wurde die geltende Rechtsprechung des BGH umgesetzt, wonach verspätete Einwendungen gegen die Prüffähigkeit der Schlussrechnung nicht den Eintritt der Fälligkeit der Vergü-



tung verhindern können. Der zügigen Prüfung der Schlussrechnung auf Vollständigkeit und Prüfbarkeit durch den Auftraggeber kommt also verstärkte Bedeutung zu, da bei nicht rechtzeitiger begründeter Zurückweisung der Schlussrechnung wegen mangelnder Prüfbarkeit mit Ablauf der Prüffrist Zinsansprüche des Auftragnehmers für den Teil des Rechnungsbetrages entstehen, der im Ergebnis der späteren Rechnungsprüfung als berechtigt erkannt wird.

Zu § 17 Nr. 5 S. 1 VOB/B (Sicherheitsleistungen auf „Und-Konto“)

Einem vielfachen Bedürfnis der Praxis kommt die Festlegung in § 17 Nr. 5 Satz 1 entgegen, nach der ein Sperrkonto, auf das vereinbarte Sicherheitsleistungen gezahlt werden, immer ein „Und-Konto“ sein muss, weil nur dieses im Falle der Auftraggeber-Insolvenz einen Zugriff des Auftragnehmers auf die Sicherheitsleistung gewährleistet.

Zu § 17 Nr. 6 Abs. 1 S. 2 VOB/B (Berechnung des Sicherheitseinbehalts)

Ebenfalls einem Bedürfnis der Praxis folgend wurde nunmehr klargestellt, wie bei Anwendung des § 13 b UStG der Sicherheitseinbehalt zu berechnen ist – nämlich ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer.

Zu § 18 Nr. 3 VOB/B (Außergerichtliches Verfahren zur Streitbeilegung)

Und schließlich erwähnt die VOB/B nun wieder ausdrücklich – es war nach der alten Fassung der VOB/B von 1926 schon einmal enthalten – die Möglichkeit der Vereinbarung eines außergerichtlichen Verfahrens zur Streitbeilegung. Das Baugeschehen, insbesondere bei komplexen Großbaumaßnahmen, ist überdurchschnittlich streitanfällig. Hingewiesen werden soll insbesondere auf Verfahren, die baubegleitend zur Streitvermeidung oder Streitschlichtung beitragen. Der ordentliche Rechtsweg wird damit nicht abgeschnitten. Trotzdem sollen mit dem nunmehr ausdrücklichen Hinweis auf diese Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitvermeidung oder Streitbeilegung nicht zuletzt auch die Gerichte entlastet werden. Für den Auftraggeber entsteht durch die Regelung keine Verpflichtung, einer solchen Vereinbarung zuzustimmen oder diese anzubieten.

Die Möglichkeit, bei Verträgen mit Behörden die vorgesetzten Stellen anzurufen (§ 18 Nr. 2), bleibt den Vertragsparteien unabhängig von der Vereinbarung eines Streitbeilegungsverfahrens eröffnet.



V.

Änderungen der VOB/C

Die Änderungen der VOB/C umfassen 38 redaktionell und / oder fachtechnisch überarbeitete sowie 2 neu erstellte Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV). Neben den eigentlichen fachtechnischen Änderungen wurden durch die Hauptausschüsse Hochbau und Tiefbau (HAH und HAT) Standardsätze entwickelt, die sukzessive bei der Fortschreibung der ATV eingearbeitet werden und durch die Verwendung einheitlicher Formulierungen die ATV strukturell in ihren Formulierungen angleichen.

Als neue ATV wurde durch den HAT die ATV DIN 18322 „Kabelleitungstiefbauarbeiten“ und durch den HAH die ATV DIN 18459 „Abbruch- und Rückbauarbeiten“ erstellt.

In gemeinsamer Abstimmung der drei Hauptausschüsse, Allgemeines, Hochbau und Tiefbau wurde die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ fortgeschrieben.

Neben redaktionellen Änderungen, Überprüfung des Begriffes „Besondere“ und Anpassungen an die Standardsätze wurden inhaltlich die Besonderen Leistungen, in Bezug auf das Einholen verkehrsrechtlicher Genehmigungen ergänzt sowie die Aussagen zu Gerüsten im Hinblick auf die überarbeitete ATV DIN 18451 „Gerüste“ angepasst.

Eine weitere wichtige Änderung der ATV DIN 18299 folgt aus den veränderten Bestimmungen bei der Bezugnahme auf Technische Spezifikationen (gem. der RL 2004/18/EG) die in § 9 Nr.6 Abs.1 der neuen VOB/A umgesetzt wurden. Hiernach ist jede Bezugnahme auf technische Spezifikationen mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen. Eine wörtliche Umsetzung dieser Regelung hätte bedeutet, dass alle Normenzitate in der VOB/C, den Leistungsbeschreibungen und Standardleistungsbüchern mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen wären. Um diesen erheblichen Aufwand zu vermeiden, wurde durch die drei Hauptausschüsse beschlossen, im Absatz 1 des Abschnitts 0 der ATV DIN 18299 einen Hinweis aufzunehmen, dass auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen werden können.



Folgende ATV wurden fachtechnisch überarbeitet oder neu erstellt:

(F = Fachtechnisch überarbeitet, N = Neu, R = redaktionell überarbeitet, + = Anpassung an Standardformulierungen)

(F)	DIN 18299	Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
(F)	DIN 18300	Erdarbeiten
(F)	DIN 18301	Bohrarbeiten
(F)	DIN 18302	Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen
(F)	DIN 18307	Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden
(F)	DIN 18311	Nassbaggerarbeiten
(F)	DIN 18314	Spritzbetonarbeiten
(F+)	DIN 18315	Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten ohne Bindemittel
(F+)	DIN 18316	Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln
(F+)	DIN 18317	Verkehrswegebauarbeiten, Oberbauschichten aus Asphalt
(F+)	DIN 18318	Verkehrswegebauarbeiten, Pflasterdecken, Plattenbeläge in ungebundener Ausführung, Einfassungen
(R+)	DIN 18320	Landschaftsbauarbeiten
(N+)	DIN 18322	Kabelleitungstiefbauarbeiten
(F+)	DIN 18330	Mauerarbeiten
(R+)	DIN 18331	Betonarbeiten
(R+)	DIN 18334	Zimmer- und Holzbauarbeiten
(R+)	DIN 18338	Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
(R+)	DIN 18340	Trockenbauarbeiten
(R+)	DIN 18345	Wärmedämm-Verbundsysteme
(R+)	DIN 18349	Betonerhaltungsarbeiten
(R+)	DIN 18350	Putz- und Stuckarbeiten
(F+)	DIN 18351	Vorgehängte hinterlüftete Fassaden
(R+)	DIN 18352	Fliesen- und Plattenarbeiten
(R+)	DIN 18353	Estricharbeiten
(R+)	DIN 18354	Gussasphaltarbeiten
(F+)	DIN 18355	Tischlerarbeiten
(F+)	DIN 18356	Parkettarbeiten



(R+)	DIN 18357	Beschlagarbeiten
(R+)	DIN 18358	Rollladenarbeiten
(F+)	DIN 18363	Maler- und Lackierarbeiten – Beschichtungen
(F+)	DIN 18364	Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten
(R+)	DIN 18365	Bodenbelagarbeiten
(F+)	DIN 18366	Tapezierarbeiten
(R+)	DIN 18379	Raumlufttechnische Anlagen
(R+)	DIN 18380	Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen
(R+)	DIN 18381	Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden
(R+)	DIN 18386	Gebäudeautomation
(R+)	DIN 18421	Dämmarbeiten an technischen Anlagen
(F+)	DIN 18451	Gerüstarbeiten
(N+)	DIN 18459	Abbruch- und Rückbauarbeiten

VI.

Inkrafttreten und Aufhebung von Erlassen nach alter Rechtslage

Dieser Erlass tritt am 01. November 2006 in Kraft.

Mit diesem Datum treten folgende Erlasse außer Kraft:

- Erlass vom 12. Februar 2003 <BS 11 – O 1095 – 524>
- Erlass vom 27. März 2003 <BS 11 O- 1082 – 300>
- Erlass vom 01. Februar 2005 <B 15 O – 1082 – 300>

Im Auftrag


Michael Halstenberg

Diese Unterlage stammt aus dem Internetangebot des Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVWB).

Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter

<http://www.bmvwb.de/impressum>